

Betriebliche Krankenversicherung: die Möglichkeiten der Versteuerung im Überblick.

Steigern Sie die Motivation und Zufriedenheit Ihrer Mitarbeiter mit einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV). Denn zusätzliche Gesundheitsangebote zeigen, dass Sie den Einsatz Ihrer Arbeitnehmer anerkennen. Um Ihrer Belegschaft erstklassige Leistungen zu bieten, ist die DKV als Marktführer bei Firmengruppen- und Krankenzusatzversicherungen Ihr optimaler Partner. Wir unterstützen Sie mit einfachen Prozessen, praktischen Services und hilfreichen Informationen.

Beiträge steuerlich absetzbar.

Bei einer bKV sind Sie als Arbeitgeber (AG) der Vertragspartner des Versicherers und übernehmen die Beiträge. Der Arbeitnehmer (AN) ist die versicherte Person. Die Beiträge zur bKV können Sie als Betriebsausgaben absetzen. Dies gilt auch für gegebenenfalls anfallende Steuer- und Sozialversicherungsabgaben, die durch die bKV-Beiträge für den Arbeitgeber entstehen. So regelt es § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Vorausgesetzt, die Abgaben sind betrieblich veranlasst.

Die Höhe ist entscheidend...

Erhält ein Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form unentgeltlicher oder vergünstigter Überlassung von Sachwerten oder Dienstleistungen, entsteht grundsätzlich ein geldwerter Vorteil. Zum Arbeitslohn zählt auch ein vom Arbeitgeber für seine Mitarbeiter finanzierter Versicherungsschutz. Daher werden die Beiträge zur bKV als geldwerter Vorteil eingestuft und müssen entsprechend behandelt werden.

Die bKV-Beiträge können als Sachlohn bewertet werden und sind **steuer- und sozialabgabenfrei**, wenn

- der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur den Versicherungsschutz selbst, nicht aber die Auszahlung des entsprechenden Wertes verlangen kann und
- die Summe aller Sachbezüge die Freigrenze i. H. v. 44 Euro monatlich je Mitarbeiter nicht übersteigt.

Als Sachlohn neben Beiträgen zur bKV gelten beispielsweise Guthabekarten, Tankgutscheine, Fahrtkostenzuschüsse (Jobticket), Mahlzeiten, Arbeitskleidung, Eintrittskarten. Treffen die Voraussetzungen nicht zu oder wird die Freigrenze überschritten, sind die bKV-Beiträge steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sie können dann aus drei unterschiedlichen Steuermodellen wählen. Je nach gewähltem Modell übernimmt der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer die zusätzlichen Abgaben. Z. B. kann die Pauschalversteuerung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden.

Sachbezüge dürfen zum Erhalt der Steuerfreiheit insgesamt die Freigrenze von 44 Euro nicht übersteigen. Werden Leistungen oberhalb dieser Grenze gewährt, sind unter Umständen Splittungen notwendig. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass nur ein Teil versteuert werden muss.

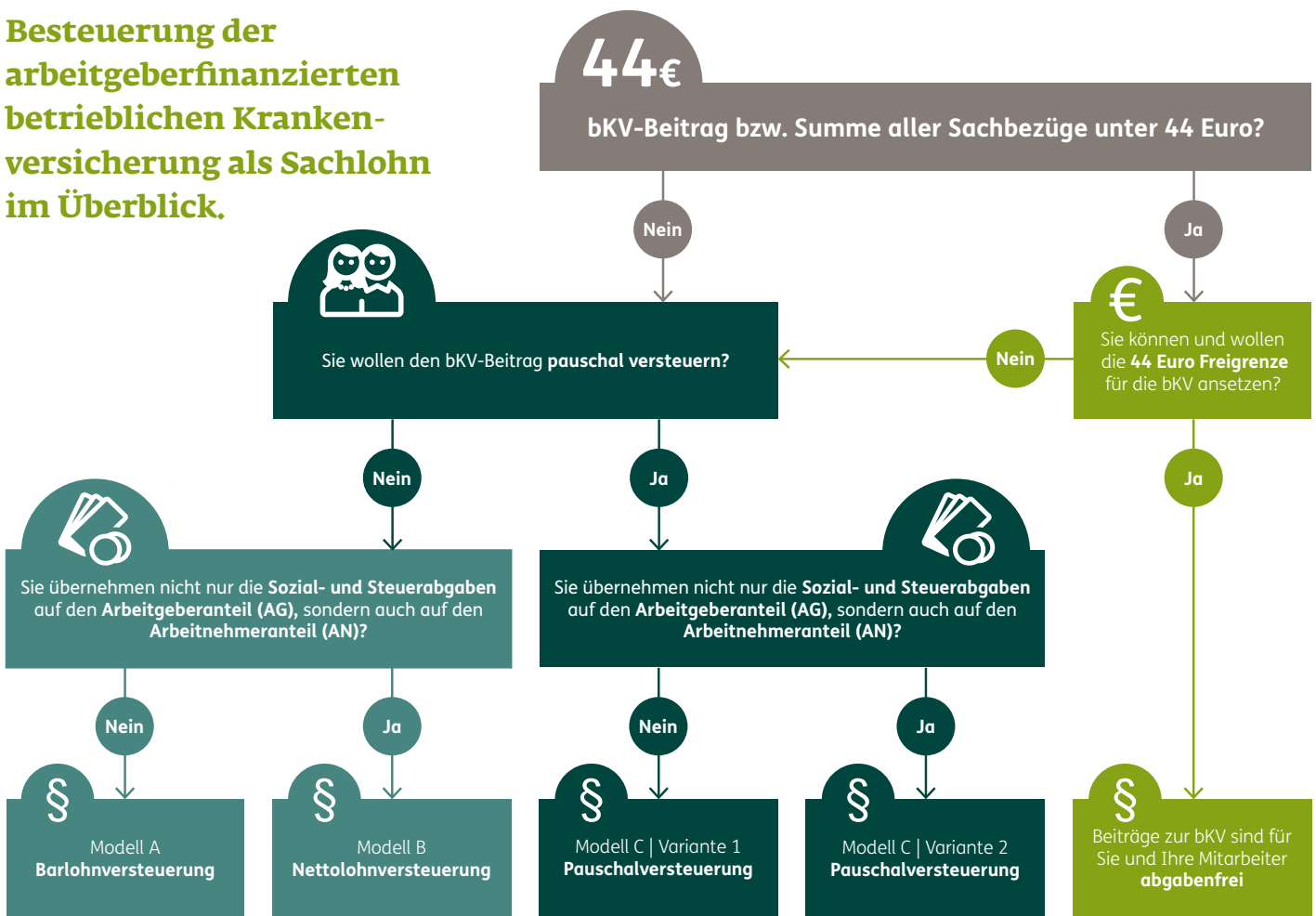


Hinweis:

Unsere Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die möglichen Steuermodelle geben. Sie geben den aktuellen Rechtsstand, jedoch die steuerlichen Anforderungen nur verkürzt wieder. Aus haftungsrechtlichen Gründen dürfen wir nur allgemeine Auskünfte zu steuerlichen Fragen erteilen.

Beraten darf Sie nur Ihr Steuerberater. Ebenso sind wir nicht befugt, eine Rechtsberatung vorzunehmen. Die internen Gegebenheiten sind bei jedem Arbeitgeber unterschiedlich. Sie können aber wichtig für Ihre Entscheidung sein. Wir empfehlen Ihnen, mit dem eigenen Steuerberater/der eigenen Steuerabteilung Rücksprache über die steuerlichen Konsequenzen der Vertragsgestaltung zu halten.

Besteuerung der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung als Sachlohn im Überblick.



Die Steuermodelle im Vergleich

Modell A – Barlohnversteuerung		Modell B – Nettolohnversteuerung		Modell C – Pauschalversteuerung Variante 1		Modell C – Pauschalversteuerung Variante 2		
AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	
✓			✓					Lohnsteuer <i>individuell</i>
					✓		✓	Lohnsteuer <i>pauschal</i>
✓			✓	✓			✓	Sozialversicherungsbeitrag AN-Anteil
	✓		✓		✓		✓	Sozialversicherungsbeitrag AG-Anteil



Hinweis:

- Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden Beispielen um Modellrechnungen handelt. Sie sollen die Auswirkungen der unterschiedlichen Modelle veranschaulichen.
- Den dargestellten Berechnungen liegt eine individuelle Steuerkonstellation eines Mitarbeiters zugrunde. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung einer bKV die Höhe der jeweiligen Belastungen deutlich von den Beispielen abweichen kann.
- Die Beispiele erheben keine Garantie auf Richtigkeit. Genaue Auswirkungen auf Ihr Unternehmen kann Ihnen Ihr Steuerberater erläutern.
- Eckdaten der Beispielberechnungen: Bruttolohn 3.000 Euro, Steuerklasse 1, inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, Bundesland NRW, ledig ohne Kinder.

Beispielrechnungen der Steuermodelle im Vergleich.

Modell A: Barlohnversteuerung.

Für Ihre Mitarbeiter erhöht sich durch den Beitrag zur bKV das Bruttogehalt und die Steuer- und Sozialabgaben. Der Beitrag zur bKV wird als Arbeitslohn behandelt. Die hierauf anfallenden Steuer- und Sozialabgaben werden von den Arbeitnehmern übernommen. Sie werden individuell je Mitarbeiter berechnet und dann im Zuge der Gehaltsabrechnung abgeführt.

Beispielrechnung zu Modell A – Barlohnversteuerung:

	AN	AG
bKV-Beitrag		20,00 €
Lohnsteuer <i>individuell</i> ¹	5,81 €	
Sozialversicherungsbeitrag AN-Anteil ³	4,03 €	
Sozialversicherungsbeitrag AG-Anteil ³		3,98 €
Belastung gesamt	9,84 €	23,98 €

Gesamtkosten (AG+AN): 33,82 Euro
(Hiervon wird die Steuerminderung durch Betriebsausgaben noch abgezogen.)

Wichtig zu wissen:

- Wenig administrativer Aufwand für Arbeitgeber
- Arbeitnehmer trägt Lohnkosten selbst

Modell B: Nettolohnversteuerung.

Der Beitrag zur bKV wird als Nettolohn betrachtet und auf den Bruttolohn hochgerechnet. Sie als Arbeitgeber übernehmen alle auf den bKV-Beitrag entfallenden Steuer- und Sozialabgaben. Durch diese Übernahme entsteht ein weiterer geldwerter Vorteil, der zusätzlich zum eigentlichen bKV-Beitrag versteuert werden muss. Die Versteuerung erfolgt nach den individuellen Merkmalen der Lohnsteuerkarte der einzelnen Mitarbeiter.

Beispielrechnung zu Modell B – Nettolohnversteuerung:

	AN	AG
bKV-Beitrag		20,00 €
Lohnsteuer <i>individuell</i> ¹		11,26 €
Sozialversicherungsbeitrag AN-Anteil ³		7,88 €
Sozialversicherungsbeitrag AG-Anteil ³		7,79 €
Belastung gesamt	0 €	46,93 €

Gesamtkosten (AG): 46,93 Euro
(Hiervon wird die Steuerminderung durch Betriebsausgaben noch abgezogen.)

Wichtig zu wissen:

- Für den Arbeitnehmer entstehen keine Kosten
- Verstärkt die positive Wirkung der bKV
- Steuersatz für den Lohnanteil des bKV-Beitrags kann sich durch Sondereffekte deutlich erhöhen

Modell C: Pauschalversteuerung.

Die Voraussetzung zur Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG ist, dass alle „Sachbezüge“ (inklusive bKV-Beitrag) je Arbeitnehmer insgesamt nicht über 10.000 Euro pro Jahr liegen.

Bei einer Pauschalbesteuerung gemäß § 37b EStG werden die Beiträge zur bKV sozialversicherungspflichtig. Für die Übernahme der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge gibt es zwei Varianten:

Variante 1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen jeweils ihre anfallenden Sozialversicherungsabgaben (vgl. auch Modell A).

Variante 2. Der Arbeitgeber übernimmt die Sozialversicherungsbeiträge. Dies stellt wiederum einen geldwerten Vorteil dar (vgl. auch Modell B).

Beispielrechnungen zu Modell C – Pauschalversteuerung:

Variante 1	AN	AG
bKV-Beitrag		20,00 €
Lohnsteuer <i>pauschal</i> ²		6,75 €
Sozialversicherungsbeitrag AN-Anteil ³	4,03 €	
Sozialversicherungsbeitrag AG-Anteil ³		3,98 €
Belastung gesamt	4,03 €	30,73 €

Gesamtkosten (AG+AN): 34,76 Euro
(Hiervon wird die Steuerminderung durch Betriebsausgaben noch abgezogen.)

Variante 2	AN	AG
bKV-Beitrag		20,00 €
Lohnsteuer <i>pauschal</i> ²		8,13 €
Sozialversicherungsbeitrag AN-Anteil ³		4,09 €
Sozialversicherungsbeitrag AG-Anteil ³		3,98 €
Belastung gesamt	0 €	36,20 €

Gesamtkosten (AG): 36,20 Euro
(Hiervon wird die Steuerminderung durch Betriebsausgaben noch abgezogen.)

Wichtig zu wissen:

- Kann zu höherem administrativem Aufwand führen
- Ist in der überwiegenden Zahl der Fälle preiswerter als Modell B

¹ Lohnsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

² Es wurde ein pauschaler Lohnsteuersatz von 30%, ein pauschaler Kirchensteuersatz von 7% und ein Solidaritätszuschlag von 5,5% unterstellt.

³ Es wurden die offiziellen Sozialversicherungsrechnungsgrößen des Jahres 2020 unterstellt.

Der Abzug der Steuerminderung durch die Betriebsausgaben von den Gesamtkosten senkt die effektive Belastung durch die bKV.

Die von Ihnen als Arbeitgeber übernommenen Gesamtkosten für die bKV können Sie als Betriebsausgaben in Abzug bringen. Dies wirkt sich im Nachhinein steuermindernd aus. Die effektive Belastung für die bKV fällt somit tatsächlich geringer aus. Dies gilt für alle Modelle. Wir möchten dies an der Beispielrechnung für Modell C, Variante 2 veranschaulichen.

Variante 2	AG
Gesamtkosten	36,20 €
Steuerminderung ⁴	11,81 €
effektive Belastung	24,39 €

⁴ Grundlage hierfür ist: Gewerbesteuer-Hebesatz 480 %, Steuermesszahl 3,5 %, Körperschaftsteuer 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 %.



Wissenswert: Die Leistungen aus der bKV sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer steuerfrei!

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Produktmanagement bKV (PTBK)
50594 Köln

Telefon 0221 5785580
bkv@dkv.com, www.bonusmed.de